

**Az.: 21-6431/144**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Betrieb eines Figurespieler und der Wasserkraftanlage Ettl am Bogenbach (Gewässer III. Ordnung), Gemeinde Perasdorf, Landkreis Straubing-Bogen; Antrag durch Frau Sieglinde Ettl, Hintersollach 6, 94336 Perasdorf

hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall; Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung**

Frau Sieglinde Ettl beantragte mit den Unterlagen vom 13.02.2020 beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer Wasserkraftanlage und eine Planfeststellung/Plangenehmigung für Baumaßnahmen an dieser Wasserkraftanlage. Zudem soll ein Figurespiel am Bogenbach betrieben werden.

Für die Wasserkraftanlage am Bogenbach wird die Bewilligung nach § 8 WHG beantragt zum:

- Aufstauen des Bogenbachs durch eine Wehranlage auf ein Stauziel von 461,80 m ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-),
- Ableiten und Nutzen von max. 0,660 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Bogenbach über einen Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Einleiten von max. 0,660 m<sup>3</sup>/s Wasser nach der energetischen Nutzung im Wasserrad in den Bogenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- Ableiten des Mindestwasserabflusses von 90 l/s aus dem Oberwasserkanal in die Fischaufstiegsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- Wiedereinleiten des Mindestwasserabflusses von 90 l/s aus der Fischaufstiegsanlage in den Bogenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) .

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -, Art. 69 Bayer. Wassergesetz - BayWG - i. V. m. Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

Des Weiteren wird für folgenden Maßnahmen bei der Wasserkraftanlage Ettl eine Plangenehmigung/Planfeststellung beantragt:

- Sanieren des vorhandenen Ausleitungsbauwerkes im Bogenbach mit Holzbohlen und Stahlbeton,
- Bau eines Streichwehres im Anschluss an die Betonmauer des Wehres,
- Anbringen einer Einlaufbegrenzung als Regelschütz in den Oberwasserkanal zur Begrenzung des Zuflusses auf die Ausbauwassermenge,
- Errichten einer definierten Mindestwasseröffnung (Breite 26 cm, Höhe 35 cm) am Oberwasserkanal zur Abgabe des Mindestwasserabflusses in die Fischaufstiegsanlage,

- Bau einer Fischaufstiegshilfe,
- Sanieren und Verlängern des Oberwasserkanaldammes in Naturbauweise,
- Errichten eines oberflächigen Wasserrades mit Zulaufrinne und Bau eines neuen Kraftwerksgebäudes inklusive Unterwasserkanal mit Verbindung zum Bogenbach,
- Rückbau der alten, nicht mehr benötigten Kraftwerksbestandteile.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs. 1 WHG).

Gemäß der Anlage 1 Nrn. 13.14 und 13.18.1 UVPG sind für die Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, sind keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Aufgrund der festgestellten Tendenzen beim langjährigen Betrieb der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftanlage, sind nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Bogenbachs durch die Errichtung einer Fischwanderhilfe führt hingegen zu einer erheblichen Verbesserung der Gesamtsituation.

#### Merkmale des Vorhabens:

Mit dem Beschluss des Bezirksamtes Bogen vom 27.01.1928 wurde die Genehmigung zur Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage sowie zur Verlegung des Gewässerbettes erteilt. In den ersten Jahren des Bestehens der Wasserkraftanlage gab es einige Umbaumaßnahmen. Die Wasserspiele wurden 1963 erstmalig in Betrieb genommen. In diesem Zeitraum soll auch die (vorübergehende) Außerbetriebnahme der Wasserkraftanlage erfolgt sein. Ob ein Altrecht für den Betrieb der Wasserkraftanlage besteht, ist umstritten.

Für die angestrebte Bewilligung plant Frau Sieglinde Ettl die Wasserkraftnutzung zu reaktivieren und Umbaumaßnahmen zur ökologischen Verbesserung durchzuführen, insbesondere soll die Durchgängigkeit im Bogenbach wiederhergestellt werden. Ferner soll die Hochwasserschutzsituation verbessert werden.

#### Standort des Vorhabens:

Die Wasserkraftanlage befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich der Gemeinde Perasdorf. Der Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von rund 460 m ü. NHN. Die Wasserkraftanlage wird aus dem Bogenbach gespeist, der als ausgebauter Wildbach eingestuft ist.

Durch die beantragte Nutzung sind nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf vom 16.11.2020, Az.: 2.1-4538-SR-171-32967/2020, keine wesentlichen Veränderungen der Hochwassersituation im Vergleich zu bisher zu erwarten.

Durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Bogenbachs erfolgt eine deutliche Verbesserung des Fischschutzes und eine Sicherung der Fischpopulation. Demzufolge hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Wasserschutzgebiete sind von diesem Vorhaben nicht betroffen. Laut Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes befindet sich im Bereich des geplanten Gewässerausbaus ein kartiertes und gesetzlich geschütztes Biotop (Gewässerbegleitgehölz). Des Weiteren liegt das betroffene Grundstück im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Aus naturschutzfachlicher Sicht treten jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bleibt unberührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt wurde festgestellt, dass durch den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage Ettl sowie durch die Errichtung einer Fischwanderhilfe erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und dementsprechend die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit nähere Informationen zum Vorhaben beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 240), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-140, während der allgemeinen Dienststunden einzuholen.

Straubing, 19.05.2021  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

gez. Groß